

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

PRZEDSIĘBIORSTWO PRODUKCYJNO- HANDLOWO-
USŁUGOWO-TRANSPORTOWE
GRZEGORZ KWIECIEŃ
TOMASZÓW 71
PL 26-505 ORONSKO

POLEN

Erlaubnis erteilende Behörde

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstr. 231
DE 14480 Potsdam

Bearbeiter: Frau Schmidt
Tel.: +49 331 2793 62
E-Mail: tg-mg@sbb-mbh.de
AZ: ERL-N261124/PBB146084

Vorgangsnummer:

PBB000146084

4

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **25.11.2024** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|--------------------------|
| 1.1 | Sammeln. | ☐ | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | ☐ |
| 1.2 | Befördern. | ☒ | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | ZPLPB0033 | 1 |
| 1.3 | Handeln. | ☐ | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | ☐ |
| 1.4 | Makeln. | ☐ | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | ☐ |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

1. Diese Genehmigung gilt **bundesweit** ab Ausstellungsdatum für den grenzüberschreitenden Verkehr. - Sie ist nicht übertragbar. -
2. Diese Erlaubnis berechtigt den Inhaber im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, Abfälle der folgend genannten Abfallschlüssel zu befördern: **150110*, 150202*, 170204*, 170409*, 170410*, 160802*, 160807*, 160213*, 160215*, 191206*, 191211*, 200135*** (sowie alle nicht gefährlichen Abfälle gemäß AVV- ohne Einschränkung auf grenzüberschreitenden Verkehr).
3. Die Wirksamkeit dieser Genehmigung erlischt mit Ablauf des: **16.01.2028**
4. Die Erlaubnis kann verlängert werden, wenn der Behörde der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig, 2 Monate vor Ablauf der Genehmigungsfrist, vorgelegt wurde. Die Frist zur Vorlage aller Unterlagen wird auf den **16.11.2027** festgesetzt.
5. Der Genehmigungsbehörde sind unaufgefordert und fristgerecht, für die unter Punkt 4 und 5 des Antrages benannten Personen, Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) sowie der aktuelle Nachweis der Fachkunde vorzulegen.
6. Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalte (z.B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer), sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Genehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sowie der Nachweis der Fachkunde unaufgefordert vorzulegen. Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich.
7. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
8. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung, dass ein auf die jeweilige Tätigkeit bezogener Versicherungsschutz vorliegt, erteilt.
9. Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit - A-Schildern - zu kennzeichnen.
10. Beachten Sie die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und der eventuell vorliegenden Notifizierungspflicht. Bei grenzüberschreitender Verbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen muss möglicherweise zusätzlich ein vollständig ausgefülltes Annex-VII-Dokument im Fahrzeug mitgeführt werden.

Begründung:

Zu Punkt 1) Rechtsgrundlage für die Einschränkung dieses Bescheides ist § 54 Absatz 2 KrWG, wonach die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen kann, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit

erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Einschränkung ist erforderlich, um der sich aus § 5 Satz 1 der AbfAEV ergebenden Voraussetzung angemessenen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die für die nationale Beförderung gefährlicher Abfälle erforderliche Sach- und Fachkunde sichergestellt ist. Das Unternehmen konnte eine für den internationalen Abfalltransport geeignete Fachkunde nachweisen, diese umfasst hingegen keine Kenntnisse über nationale Regelungen zu Abfalltransporten und der Nachweisverordnung wie sie gemäß Anlage 1 zur AbfAEV vorgeschrieben sind.

Zu Punkt 3) Die Auflagen dieser Erlaubnis sind in Abwägung Ihrer Interessen, der Ihrer Kunden und dem Gemeinwohl angemessen. Sie dienen dazu, dass das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen wird und dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Vollzuges der rechtlichen Vorschriften, auf deren Grundlage diese Erlaubnis erteilt wurde, ist ebenso von allgemeinem Interesse, wie eine schnelle Reaktion auf den Wegfall von Voraussetzungen. Unabhängig vom Verfahren des Widerrufs, ist eine Befristung geeignet, auf den Wegfall von Voraussetzungen, die zu Erteilung dieser Beförderungserlaubnis geführt haben, letztlich zeitlich absehbar zu reagieren. Insofern ist eine Befristung auf 3 Jahre angemessen.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung:

Die Gebührenpflicht ergibt sich aus Tarifstelle 3.1.21.1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77) bzw. § 1 der Sonderabfallgebührenordnung (SAbfGebO) vom 07.04.2000 (GVBl. II S. 104), in der zurzeit geltenden Fassung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Lt. Antragsunterlagen (Punkt 4) wurde für das Unternehmen folgender Inhaber benannt: Herr Grzegorz Kwiecien
- 5.5 Lt. Antragsunterlagen (Punkt 5) wurde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes folgende Person benannt: Herr Grzegorz Kwiecien
- 5.6 Beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO, diese sind auf der Homepage der SBB mbH nachzulesen.

Ort

Potsdam

Datum (TT.MM.JJJJ)

17.01.2025

Unterschrift

